

Regierungsratsbeschluss

vom

16. Dezember 2025

Nr.

2025/2065

Schweizerische Gesellschaft Solothurner Filmtage, 4500 Solothurn: Beitrag aus dem Swisslos-Fonds an die Trophäe «Visioni»

1. Erwägungen

Die Schweizerische Gesellschaft Solothurner Filmtage, Solothurn, ersucht um einen Beitrag aus dem Swisslos-Fonds an die Herstellung der neuen Trophäenserie «Visioni». Der Nachwuchspreis Wettbewerb wurde vor fünf Jahren unter dem Titel «Opera prima» ins Leben gerufen und vor drei Jahren in «Visioni» umbenannt. Ziel des Preises ist es, Nachwuchsregisseurinnen und Nachwuchsregisseure nach einem erfolgreichen Erstlingswerk in ihrer künstlerischen Weiterentwicklung zu unterstützen. Der Solothurner Künstler und Schmuckgestalter Felix Flury wurde damit beauftragt für den Wettbewerb «Visioni» der 61. Solothurner Filmtage die Trophäe neu herzustellen. Es ist ein Aufwand in der Höhe von Fr. 10'000.00 budgetiert.

2. Beschluss

- 2.1 Der Schweizerischen Gesellschaft Solothurner Filmtage, Solothurn, wird an die Trophäe «Visioni» ein Produktionsbeitrag von Fr. 7'500.00 aus dem Swisslos-Fonds zugesprochen.
- 2.2 Diese Beitragszusicherung ist auf 3 Jahre ab dem Datum dieses Beschlusses befristet und erlischt nach Ablauf dieser Frist ohne Weiteres.
- 2.3 In den Werbeunterlagen ist mit dem **Logo Swisslos-Fonds SoKultur** auf das Kulturengagement des Swisslos-Fonds des Kantons Solothurn hinzuweisen. Das Logo ist unter so.ch/swisslos-fonds abrufbar.
- 2.4 Die Abteilung Swisslos-Fonds ist ermächtigt, den Beitrag nach Erhalt eines Nachweises, dass die Trophäen realisiert wurden und einer Rechnung mit Einzahlungsschein zulasten des Kontos Swisslos-Fonds (Auftrag 83588) anzuweisen.

- 2.5 Die Abrechnungsunterlagen für die Auszahlungsanweisung können elektronisch eingereicht werden.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Abteilung Swisslos-Fonds cle/015122 (kein Papierversand)
Amt für Kultur und Sport
Schweizerische Gesellschaft Solothurner Filmtage, Monica Rosenberg,
Untere Steingrubenstrasse 19, 4500 Solothurn